



# Kantonaler Stellenpool

## Gesetzliche Grundlage

### Lehrpersonalverordnung:

§ 2 c <sup>6</sup> Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:

- a. für kleine Gemeinden,
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.

## Umsetzung

Klassen, die besondere Schwierigkeiten aufweisen, werden bei Bedarf schnell und unkompliziert mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt. Solche Schwierigkeiten können verschiedene Ursachen haben (nicht abschliessende Aufzählung):

- Klassengrösse
- Angespante Klassensituation (z.B. Mobbing-situationen, Verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, Flüchtlingskinder)
- Grössere Veränderungen in der Klasse (z.B. Zuzüge; Rückkehr vom Gymnasium)
- Belastete Arbeitssituation für die Lehrpersonen (z.B. Langzeit erkrankte Lehrperson, viele wechselnde Vikariate)

Werden zusätzliche VZE eingerichtet, wird diese Massnahme in der Regel bis zum Ende des Schuljahres bzw. mindestens ein halbes Jahr aufrechterhalten. Eine Fortsetzung kann aufgrund eines neuen Antrags gewährt werden.

Für folgende Situationen erfolgt keine Unterstützung durch den kantonalen Stellenpool:

- Senkung der (durchschnittlichen) Klassengrösse
- Generelle Erweiterung der Integrativen Förderung (IF) / Integr. Sonderschulung (ISR)
- Erweiterung des Gestaltungspools
- Führen von AdL-Klassen aus pädagogischen Gründen
- Arbeiten der Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts (Entlastungen)
- Reserve für schwierige Situationen
- Zusätzliche Ressourcen für Schulleitungen
- Ressourcen für Schul- und Klassenassistenzen
- Ressourcen für Therapeutinnen und Therapeuten
- Ressourcen für Schulverwaltungen



### Administratives Vorgehen

Die verantwortliche Person (Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung) wendet sich mit dem Anliegen an zuständige Person im Volksschulamt (vgl. Kontakt). Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per E-Mail oder per Post erfolgen. Das Volksschulamt geht bei einer Anfrage davon aus, dass die gemeindeinternen Voraussetzungen (z.B. Einverständnis Schulpflege) gegeben sind.

Das Einverständnis des Volksschulamtes erfolgt nach Prüfung der Verhältnismässigkeit (Chancengerechtigkeit) und in Absprache mit der antragsstellenden Gemeinden. Die Anpassung der VZE in der Stellenplanung erfolgt, sobald die Schule geklärt hat, welche Lehrperson ab wann diese zusätzlichen Stellenprozente übernehmen wird. Die Schule beachtet dabei auch die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Anzahl Lehrpersonen pro Klasse und Anstellungsumfang der einzelnen Lehrpersonen.

### Statistisches

In der Statistik der Klassengrösse werden sich diese zusätzlichen Ressourcen nicht bemerkbar machen. Bei der Klassengrösse werden nämlich die Anzahl Schülerinnen und Schüler in einer Klasse erfasst, unabhängig davon wie viele VZE für die Klasse zur Verfügung stehen.

### Kontakt

Kantonaler Stellenpool und VZE  
Abteilung Lehrpersonal  
Clara Locher-Schranz  
Tel. 043 259 40 95  
E-Mail: clara.locher@vsa.zh.ch